

# **ALLGEMEINE EINKAUFS-BEDINGUNGEN**

**der BÖHLER EINBAUTEILE GMBH – Krautlanstrasse 24 – 88521 Ertingen – Deutschland**  
**Stand August 2011**

## **I. Geltungsbereich**

1. Für unsere gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen, auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird. Diese Bedingungen gelten auch für Werkverträge, Werklieferungsverträge, Dienstleistungs- und ähnliche Verträge. Änderungen oder Ergänzungen sowie sonstige mündliche Vereinbarungen, gleich welcher Art, insbesondere Bestellungen und Aufträge, sind nur gültig, wenn sie von uns in Textform bestätigt worden sind.
2. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Eines späteren Widerspruchs, insbesondere bei Vertragsschluss, Zugang der Auftragsbestätigung des Lieferanten oder bei der Annahme der Ware oder der sonstigen Leistung bedarf es nicht.

## **II. Angebot, Auftragserteilung und -annahme**

1. Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
2. Der Lieferant hat sich in den Angeboten bezüglich Art, Menge und Beschaffenheit genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
3. Die Bestellung, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind verbindlich, wenn wir diese schriftlich erklären oder bestätigen. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Die Bestellung kann darüber hinaus auch per E-Mail oder Telefax erfolgen. Unser Schweigen auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen unseres Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
4. Wir erwarten eine vorbehaltlose schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten innerhalb von zwei Werktagen, sofern wir nicht ausdrücklich schriftlich auf eine Auftragsbestätigung verzichtet haben.
5. Unsere Angebote erlöschen, wenn sie nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen angenommen werden.

## **III. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbestimmungen**

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich frei Haus einschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, falls keine andere Abmachung getroffen ist.
2. Die Zahlung wird innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung fällig, jedoch nicht vor vollständiger und mangelfreier Vertragserfüllung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Waren- oder Rechnungseingang erfolgt ein Skontoabzug in Höhe von 3 % - bei Zahlung in bar, wahlweise durch Banküberweisung, Scheck, Wechsel oder Scheckwechselverfahren.
3. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
4. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zum vereinbarten Liefertermin.

5. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
6. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die ordnungsgemäße Vertragserfüllung auch die Lieferung dieser Unterlagen voraus.
7. Die Abtretung gegen uns bestehender Forderungen ist ausgeschlossen. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
8. Ein durch Ausführungsänderung etwa entstehender Mehr- oder Minderpreis ist unverzüglich mitzuteilen und bedarf vor Auslieferung der Ware unserer schriftlichen Bestätigung. Das gilt auch für von uns veranlasste Änderungen.

#### **IV. Liefertermine, Lieferverzug, Liefermenge, Beschaffungsgarantie**

1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Erkennbare Lieferverzögerungen sind vom Lieferanten unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen, ohne dass dadurch seine Verpflichtung zur termingerechten Lieferung berührt wird. Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten für die Dauer ihres Wirkens nur, wenn er die entsprechenden Tatsachen vorab mitgeteilt hat; Betriebsstörungen, die ohne unser Verschulden eintreten, befreien uns für die Dauer der Störung von der Abnahme und Zahlungsverpflichtung.
2. Vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen Einwilligung. Bei vorzeitiger Lieferung sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum Liefertermin einzulagern.
3. Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Verzugsschaden geltend zu machen sowie nach erfolglos verstrichener angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
4. Im Falle des Lieferverzuges können wir einen pauschalisierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend. Den Vorbehalt der Vertragsstrafe können wir bis zur Schlusszahlung noch geltend machen.
5. Die in den Bestellungen angegebenen Mengen dürfen nur mit unserem Einverständnis überschritten werden, Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig.
6. Der Lieferant steht für die Beschaffung der für seine Lieferungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).
7. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Abrechnungen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung von uns nicht zu vertreten.

#### **V. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung**

1. Ein weitergehender als der einfache Eigentumsvorbehalt steht dem Lieferanten nicht zu. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich demgemäß nur auf den einzelnen verkauften unter Eigentumsvorbehalt übereigneten Liefergegenstand. Er erlischt demgemäß auch, wenn die Sache an einen Dritten weiterveräußert wird. Im Falle der Verbindung, Vermischung und Verarbeitung steht dem Lieferanten Eigentum oder Miteigentum an der neuen Sache nicht zu.
2. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns zur Abwicklung des Vertrages erhaltenen Abbildungen, Modelle, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, sämtliche ihm über uns zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an uns geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

## **VI. Mängeluntersuchung, Gewährleistung, Haftung und Rücktritt**

1. Die Lieferung wird von uns im ordnungsgemäßen Geschäftsgang geprüft. Hierbei erkennbare Mängel (offene Mängel) sind rechtzeitig angezeigt, wenn die Mängelanzeige innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Lieferung an den Lieferanten abgesandt wird; bei der Eingangsuntersuchung nicht erkennbare Mängel (verdeckte Mängel) sind rechtzeitig angezeigt, wenn die Mängelanzeige innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels an den Lieferanten abgesandt wird.
2. Wird die Ware unmittelbar an unseren Kunden geliefert, verlängert sich die Frist um weitere 14 Tage.
3. Bei Warensendungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Waren zusammensetzen, haben wir nur eine angemessene Stichprobe der gelieferten Stücke auf Mängel zu untersuchen. Mängel, die wir bei Stichproben nicht feststellen, gelten als verdeckte Mängel. Sind einzelne Stichproben einer Warensendung mangelhaft, so können wir nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Warensendung Mängelansprüche geltend machen.
4. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten. Auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit steht uns das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu. In dringenden Fällen oder für den Fall, dass der Lieferant seine Gewährleistungsverpflichtung nicht unverzüglich erfüllt, sind wir berechtigt, auf dessen Kosten schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden am Liefergegenstand zu beseitigen.

5. Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 24 Monate. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die gesetzlichen Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen. Im Falle der Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist neu, es sei denn, der Lieferant handelt nicht in Ausführung einer ihn (vermeintlich) treffenden Pflicht zur Nacherfüllung, sondern rein aus Kulanz oder ähnlichen Gründen. Für innerhalb der Verjährungsfrist durch uns gerügte Mängel verjähren die Mängelansprüche frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Sofern wir die Vertragsprodukte zum Zwecke des Weiterverkaufs beschaffen, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Verjährungsfrist aus dem Weiterverkauf der Vertragsprodukte anläuft, spätestens jedoch sechs Monate nach der Anlieferung der Vertragsprodukte bei uns. Dasselbe gilt, sofern wir die Vertragsprodukte zum Zwecke der Weiterverarbeitung beschaffen.
6. Der Lieferant hat in jedem Fall auch ohne Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen Dritter wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.
7. Werden wir aus Produkthaftung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften, Verletzung von Schutzrechten Dritter (insbesondere Patente, Warenzeichen, Urheberrechte und dergleichen), der Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb, ähnlicher Vorschriften oder aus ähnlichen Rechtsgründen nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, so hat der Lieferant den uns entstandenen Schaden einschließlich sämtlicher Folgeschäden zu erstatten sowie Ersatz für Aufwendungen zu leisten, soweit seine Lieferung oder sein Verhalten fehlerhaft und für den Schaden ursächlich war. Unter denselben Voraussetzungen hat uns der Lieferant auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahme werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
8. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Millionen pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer von 10 Jahren nach Inverkehrbringen der verarbeiteten Liefergegenstände durch uns aufrechtzuerhalten. Der Lieferant hat den Versicherungsschutz auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nachzuweisen.
9. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir dem Lieferanten nur, sofern wesentliche Pflichten, d.h. Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf, verletzt werden. Bei Verletzung solcher Pflichten ist die Haftung von uns auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie einer zwingenden gesetzlichen Haftung für Produktfehler.
10. Im Falle der Zahlungseinstellung des Lieferanten oder der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten sind wir berechtigt, ganz

oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten.

## **VII. Urheberrechte**

Bei Lieferungen, die aufgrund von unseren Zeichnungen, nach unseren Modellen oder unseren besonderen Angaben ausgeführt werden, behalten wir uns ausdrücklich das geistige Eigentum (Urheber- und sonstige Schutzrechte) vor. Alle dem Lieferanten gegenüber gemachten Angaben sowie Zeichnungen und Muster dürfen nicht zur Kenntnis Dritter gelangen; sie müssen nach deren Ausführung an uns zurückgegeben werden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Der Lieferant ist für die Folgen eines etwaigen Verstoßes gegen diese Bestimmung haftbar. Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung unserer Bestellung Verbesserungen beim Lieferanten, so haben wir ein kostenloses nicht ausschließliches Benutzungsrecht an der Verbesserung und etwaigen Schutzrechten.

## **VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus unseren Bestellungen ergebenden Rechte und Verpflichtungen ist unser Geschäftssitz.
2. Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können wir auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Lieferant innerhalb 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht. Hierauf werden wir in der Mitteilung hinweisen.
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des Liefervertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.